

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien (22. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10294, 16/10495, 16/10665 Nr. 4 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

A. Problem

Mit der Filmförderung wird das Ziel verfolgt, die Struktur der deutschen Filmwirtschaft zu verbessern, den deutschen Film als Wirtschafts- und Kulturgut zu stärken sowie Qualität und Vielfalt zu erhalten und weiterzuentwickeln. Auf Bundesebene spielt die Filmförderung über die Filmförderungsanstalt (FFA) eine wichtige Rolle. Die FFA entscheidet über die Vergabe der Mittel, die über eine Sonderabgabe zugunsten des Films aufgebracht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Filmabgabe ist bis 31. Dezember 2008 befristet und würde daher ohne Verlängerung auslaufen. Gleichzeitig soll das FFG modernisiert, an einigen Stellen neu ausgerichtet und dem veränderten Bedarf angesichts neuer technischer Entwicklungen und Verwertungsformen angepasst werden.

B. Lösung

Die Geltung des Filmförderungsgesetzes und damit die Verpflichtung zur Zahlung der Filmabgabe wird um fünf Jahre verlängert. Gleichzeitig werden die Förderbereiche neu gewichtet und dabei ein Teil der Referenzförderung zugunsten der Projektfilmförderung, der Drehbuchförderung und der Absatzförderung umgesteuert. Vor dem Hintergrund neuer Auswertungsformen werden auch Programmvermarkter zur Zahlung der Filmabgabe herangezogen. Der gewachsenen Bedeutung des Home Entertainments wird auf der Förderseite Rechnung getragen, indem Video-on-Demand-Anbieter in die Förderung einbezogen werden. Die Sperrfristen in der Auswertungskaskade werden verkürzt. Außerdem wird die Förderung der Stoffentwicklung neu strukturiert, um die Qualität der Drehbücher zu steigern. Eine Autorenberatungsstelle soll hier helfen. Um der schwierigen Situation des Filmverleihs zu begegnen, werden die Verwendungsmöglichkeiten der Referenzabsatzmittel erweitert und den Bedürfnissen der Verleiher angepasst. Die FFA soll die Möglichkeit haben, auf Änderungen in der Nachfrage schnell zu reagieren, daher werden die Vorgaben für die Mittelverwendung flexibler gestaltet.

1. **Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**
2. **Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach Angaben der Bundesregierung ergeben sich aus dem Gesetzentwurf Entlastungen für Wirtschaft und Verwaltung, weil Bürokratiekosten im Ergebnis gesenkt werden. Eine Mehrbelastung der Wirtschaft sei Resultat der Aufnahme der Vermarkter von Fernsehprogrammen in die Gruppe der Zahlungspflichtigen, die zur Filmabgabe herangezogen werden. Die Höhe dieser Belastung ist jedoch nicht zu beziffern, weil sie vom Ergebnis einzelner Verhandlungen zwischen der FFA und den Betroffenen abhängt.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 16/10294 und 16/10495 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

,aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland einschließlich ihrer Beschäftigten zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung und zur Bekämpfung der Verletzung von urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechten sowie zur Filmbildung junger Menschen;“

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „35“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

bb) Doppelbuchstabe ff wird wie folgt gefasst:

,ff) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und wie folgt gefasst:

- „12. drei Mitglieder, benannt von der Allianz Deutscher Produzenten - Film Fernsehen e.V.“

cc) Doppelbuchstabe hh wird wie folgt gefasst:

,hh) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14 und wie folgt gefasst:

- „14. zwei Mitglieder, benannt vom Verband Deutscher Filmproduzenten e.V.“

b) In Nummer 4 Buchstabe e wird die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

3. Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. ein Mitglied, benannt von der Allianz Deutscher Produzenten - Film Fernsehen e.V.“

4. Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

,aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 7 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. In Nummer 13 wird in § 14a Abs. 4 Satz 2 das Wort „ohne“ durch das Wort „einschließlich“ ersetzt.

6. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 18 Buchstabe b wird in Absatz 3 Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. ein zwei- oder mehrseitiges Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz die Möglichkeit der Förderung von internationalen Koproduktionen oder internationalen Kofinanzierungen eröffnet und sichergestellt, dass die finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträge in einem gegenseitigen und ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.“

b) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

7. In Nummer 19 wird § 20 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer Referenzfilm-, Projektfilm- oder Absatzförderungsmittel nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, darf den geförderten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der folgenden Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten lassen oder auswerten. Die Sperrfristen betragen jeweils:

1. für die Bildträgerauswertung sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
2. für die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und individuelle Zugriffsdienste im Sinne des § 67 Abs. 2 neun Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung oder, wenn gegenüber der FFA schriftlich eine entsprechende Zustimmung des betroffenen Programmanbieters im Sinne des § 66a Abs. 1 Satz 1 nachgewiesen wird, sechs Monate ab regulärer Erstaufführung;
3. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen zwölf Monate nach regulärer Erstaufführung;
4. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und unentgeltliche Videoabrufdienste 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.“

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Verkürzung der Sperrfrist auf zwölf Monate bedarf eines Präsidiumsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit.“

8. In Nummer 22 Buchstabe a wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

9. Nummer 23 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Kinder- und Erstlingsfilmen sowie Filmen mit Herstellungskosten unter 1 000 000 Euro beträgt die nach § 22 Abs. 1 maßgebliche Referenzpunktzahl 50 000 oder, wenn der Film das Prädikat „besonders wertvoll“ der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten hat, 25 000, bei Dokumentarfilmen 25 000. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen entspricht die Referenzpunktzahl des Zuschauererfolgs der Besucherzahl im Zeitraum der ersten beiden Jahre nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland. Sofern ein Dokumentarfilm, ein Kinderfilm, ein Erstlingsfilm oder ein Film mit Herstellungskosten unter 1 000 000 Euro die nach Satz 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 maßgebliche Referenzpunktzahl überschreitet, aber insgesamt 150 000 Referenzpunkte nicht erreicht, wird er mit 150 000 Referenzpunkten gewertet.“

10. In Nummer 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) wird Nummer 7 wie folgt gefasst:
- „7. der Hersteller für den neuen Film nachweist, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu Ungunsten des Herstellers von den in den Vereinbarungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen oder dort in Bezug genommenen Vertragsbedingungen zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern abgewichen wird; dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufteilung der Verwertungsrechte,“
11. In Nummer 26 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) werden in Nummer 3 jeweils die Wörter „mit Sitz im Ausland“ gestrichen.
12. Nummer 34 wird wie folgt gefasst:
- „34. § 34 wird wie folgt gefasst:
- „§ 34
- Eigenanteil des Herstellers
- (1) Projektförderung nach § 32 Abs. 2 wird nur gewährt, wenn der Hersteller an den im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessenen Eigenanteil, mindestens jedoch fünf vom Hundert, trägt. Bei internationalen Koproduktionen ist bei der Berechnung des Eigenanteils der Finanzierungsanteil des deutschen Herstellers zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend für Filme die unter Mitwirkung einer Rundfunkanstalt hergestellt werden.
- (2) Der Eigenanteil kann finanziert werden durch Eigenmittel, durch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind, oder durch Eigenleistungen des Herstellers. Der durch Eigenmittel oder Fremdmittel im Sinne von Satz 1 finanzierte Anteil muss mindestens zwei vom Hundert der im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten entsprechen.
- (3) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreative Produzentin oder kreativer Produzent, Herstellungsleitung, Regisseurin oder Regisseur, Person in einer Hauptrolle oder als Kamerafrau oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Films benutzt.
- (4) Der Eigenanteil kann nicht finanziert werden durch Förderungshilfen nach diesem Gesetz oder auf Grund öffentlicher Förderungsprogramme sowie durch sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, gewährt werden, es sei denn, dass diese Mittel marktübliches Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind oder als Fremdmittel im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden.
- (5) Die FFA kann auf Antrag für die ersten zwei programmfüllenden Filme eines Herstellers Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.
- (6) Die FFA kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn die Höhe der Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 32 geförderten Filmvorhaben übersteigt.“
13. In Nummer 37 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) werden in Nummer 3 jeweils die Wörter „mit Sitz im Ausland“ gestrichen.
14. In Nummer 40 wird § 41 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Für die Auszeichnung mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhält ein Film zehn Referenzpunkte.“
15. In Nummer 44 wird § 47 wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

16. Nummer 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. der Antragsteller oder die Antragstellerin der Verpflichtung nach § 51 Abs. 2 nicht nachgekommen ist,“
17. In Nummer 46 Buchstabe c werden die Doppelbuchstaben bb bis dd durch folgenden Doppelbuchstaben bb ersetzt:
„bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6, und das Komma nach Nummer 6 wird durch einen Punkt ersetzt.“
18. Nummer 47 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
a) Die Doppelbuchstaben ee bis gg werden durch folgenden Doppelbuchstaben ee ersetzt:
„ee) Die bisherigen Nummern 2a bis 4 werden die Nummern 4 bis 6, und das Komma nach Nummer 6 wird durch einen Punkt ersetzt.“
b) Der bisherige Doppelbuchstabe hh wird Doppelbuchstabe ff.
19. Nummer 48 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
„bb) Das Komma nach Nummer 6 wird durch einen Punkt ersetzt.“
20. In Nummer 52 wird § 56 wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 werden das Komma und die Wörter „soweit sie strukturverbessernd und branchennützig sind“ gestrichen.
bb) In Nummer 3 werden die Wörter „branchennützige und strukturverbessernde“ gestrichen.
b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Antragstellung“ durch die Wörter „Zustellung des Vorbescheids nach Satz 3“ ersetzt.
bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„Die FFA entscheidet durch Vorbescheid über den Forderungserlass nach Satz 1 dem Grunde nach und kann dabei festlegen, dass das Filmtheater bis zum Nachweis der Maßnahme nach Satz 1 Nr. 4 das laufende Darlehen mit reduzierter Rate tilgt. Der Vorbescheid nach Satz 3 wird unwirksam, wenn das Filmtheater den Nachweis für die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht spätestens 12 Monate nach Zustellung des Vorbescheids erbringt.“
21. Nummer 61 wird wie folgt gefasst:
„61. § 64 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Vorstand entscheidet ferner über Projektförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 25 000 Euro sowie über Förderungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 2 bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich 600 000 Euro, die im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Erfüllung der Gegenseitigkeit erforderlich sind.“
22. Nummer 63 wird wie folgt gefasst:
„63. § 66 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden die Wörter „der Filmtheater“ angefügt.
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Wer entgeltliche Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten veranstaltet, hat für jede Spielstelle vom Nettoumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskar-

ten eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser je Spielstelle im Jahr 75 000 Euro übersteigt.“

23. Nummer 68 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

„dd) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. 3 vom Hundert für die Förderung von Drehbüchern (§ 47),

5. 8 vom Hundert für die Förderung gemäß § 56 Abs. 2, 17,5 vom Hundert für die Förderung gemäß § 56 Abs. 3, 4 und 5,“

b) Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.“

c) Buchstabe e wird gestrichen.

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im ersten Halbjahr 2008 hat der deutsche Film mit einem Marktanteil von etwa 34 Prozent der Gesamtbesucherzahlen in den deutschen Kinos einen Rekordwert erreicht. Dieser Marktanteil ist der beste Wert seit Beginn der Aufzeichnungen der Filmförderungsanstalt (FFA). Eine neue Generation von Schauspielern, Regisseuren und Produzenten setzt eigene Akzente und hat die deutsche Filmszene in Aufbruchsstimmung versetzt. Die neue Qualität des deutschen Films spiegelt sich in den vergangenen Jahren auch in etlichen internationalen Filmpreisen und Festivalteilnahmen wider. Bei den letzten Filmfestspielen in Cannes erhielt Andreas Dresens „Wolke 9“ den Preis der Jury in der Reihe „Un certain regard“. Wim Wenders nahm mit „Palermo Shooting“ am Wettbewerb teil. In anderen Sektionen waren weitere deutsche Beiträge vertreten und fanden große Beachtung. Im Konzert der europäischen Filmnationen spielt Deutschland heute eine größere Rolle als je zuvor, wobei die neue internationale Aufmerksamkeit für Filme made in Germany auch auf die verstärkten Förderanstrengungen des Bundes unter Staatsminister Bernd Neumann und Bundesfinanzminister Peer Steinbrück zurückzuführen ist. So hat sich der mit einem jährlichen Volumen von 60 Millionen Euro ausgestattete Deutsche Filmförderfonds in der Praxis bereits als ein hervorragendes Instrument zur Stärkung des Filmstandortes Deutschland bewährt. Deutschland hat durch diesen Fonds als Produktionsstandort erheblich an internationaler Bedeutung gewonnen und die Eigenkapitalstruktur der einheimischen Produzenten ist gestärkt worden.

Zudem wurde die Abwanderung deutscher Filmschaffender nicht nur verhindert, sondern es entstanden sogar wieder neue Arbeitsplätze in der deutschen Filmwirtschaft. Durch vermehrte ausländische Koproduktionen, die in Deutschland durchgeführt werden, wird ein Know-How-Transfer zwischen hochqualifizierten ausländischen und deutschen Filmschaffenden erreicht. Auf die Klagen von Seiten der Filmschaffenden hinsichtlich der Umgehung des geltenden Tarifvertrages sowie übermäßiger Arbeitszeitbelastungen muss die Politik gemeinsam mit den Beteiligten eine Antwort finden.

Der DFFF hat seit 2007 160 Filmprojekte unterstützt und damit ein Investitionsvolumen allein in Deutschland von mehr als 600 Mio. € ausgelöst. Der Deutsche Bundestag begrüÙt diese Entwicklung und sieht in der Fortschreibung des DFFF auf der Grundlage der Evaluierungsergebnisse über das Jahr 2009 hinaus das richtige Zeichen, um den Filmproduzenten in Deutschland eine verlässliche Planung zu ermöglichen.

Diese nationalen Anstrengungen sind auf der europäischen Ebene zu ergänzen. Daher ist der VorstoÙ der EU-Kommission für eine weltweite Vertriebsförderung europäischer Filme zu begrüÙen. Weitere Initiativen müssen folgen, damit der europäische Film im Wettstreit mit Hollywood bestehen kann.

So positiv die Entwicklung des deutschen Films ist, so sehr bedarf die Gesamtsituation der deutschen Filmwirtschaft einer differenzierten Betrachtung. Gerade die kleineren und eigenkapitalschwachen Kinobetriebe in Kleinstädten und ländlichen Regionen stehen vor großen Herausforderungen. Viele Kinobesitzer haben aufgrund hoher Investitionen in den 1990er Jahren noch mit langfristigen finanziellen Belastungen zu kämpfen, die Handlungsspielräume der Kinobetriebe einengen. Hinzu kommt die

unmittelbar bevorstehende Einführung des digitalen Kinos. Die enormen finanziellen Belastungen durch die Umrüstung auf digitale Projektion überfordern vor allem die weniger umsatzstarken Lichtspieltheater in den kleinen Städten und ländlichen Gebieten. Kino darf kein reines Großstadtvergnügen werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes setzt Schwerpunkte bei der Förderung von Drehbüchern, bei der Abspiel- und Absatzförderung. Außerdem werden die Förderkriterien präzisiert und den aktuellen Anforderungen angepasst. Neue Verwertungsformen für den deutschen Kinofilm werden einbezogen und die gesetzlichen Sperrfristen an der Praxis der bisherigen Sperrfristverkürzungen orientiert. Dabei bleibt die wichtige sechsmonatige Schutzfrist für das Kino erhalten.

Der Deutsche Bundestag erkennt an, dass im Vorfeld der Novellierung eine breite Diskussion über Monate mit allen Betroffenen stattgefunden hat. Dies gilt besonders für die „Einzahler“, die mit ihren Abgaben und Beiträgen das Fördergeschäft der Filmförderungsanstalt finanzieren. Wir gehen davon aus, dass sich alle Beteiligten ihrer gemeinsamen Verantwortung bewusst sind. Wer aus der konzentrierten Aktion zur Förderung des deutschen Films aussteigt, stellt den zugrunde liegenden Solidargedanken und damit das gesamte Filmförderungsgesetz in Frage.

Das Medium Film ist zugleich Kultur- und Wirtschaftsgut. Filme dienen sowohl der Unterhaltung als auch der Identitätsbildung und ihre Produktion trägt zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland bei. Die positiven Impulse der letzten Jahre sollen deshalb auch genutzt werden, um die guten Produktionsbedingungen in Deutschland weiter zu festigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Leistungsfähigkeit und die Strukturen der deutschen Filmwirtschaft weiter zu verbessern und die Vielfalt der filmwirtschaftlichen Unternehmenslandschaft zu fördern,
2. die Qualität und Vielfalt des deutschen Filmschaffens zu erhalten und weiter zu entwickeln,
3. sich angesichts der bevorstehenden digitalen Umrüstung der Kinos dafür einzusetzen, die Vielfalt unserer Kinolandschaft auch in der Fläche zu erhalten,
4. die Förderung des Filmnachwuchses weiter zu betreiben und an die für die Ausbildung des Nachwuchses zuständigen Länder zu appellieren, sich insbesondere für die Vermittlung von neuen digitalen Produktionsmethoden sowie die Entwicklung neuer Berufsbilder für die digitale Produktion zu engagieren und entsprechende Maßnahmen zu unterstützen,
5. darauf hinzuwirken, dass die laufende Evaluierung des DFFF in den Gremien der FFA beraten wird, um den Fonds auf dieser Grundlage den notwendigen Erfordernissen anzupassen,
6. die Betriebsstättenproblematik im Interesse internationaler Koproduktionen weiter zu entschärfen,
7. die drängenden Probleme der deutschen Produktionswirtschaft - wie insbesondere Piraterie und Rechteentbündelung – angemessen zu berücksichtigen,
8. bei der Absatzförderung nach dem FFG zu prüfen, ob die Tilgungszahlungen von Absatzförderungsdarlehen den Antragstellern für neue Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt werden können,
9. darauf hinzuwirken, dass in den Ausnahmeregelungen nach § 15 Abs. 3 FFG die Förderung von Filmprojekten in den Sprachen der in Deutschland anerkannten regionalen und autochthonen Sprachen berücksichtigt wird,
10. sich bei der Einführung des digitalen Kinos mit den europäischen Nachbarstaaten um ein abgestimmtes Vorgehen zu bemühen,
11. sich auf europäischer Ebene um Förderprogramme zugunsten eines vermehrten Einsatzes digitaler Produktions- und Postproduktionsverfahren zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen gegenüber der US-amerikanischen Filmindustrie zu bemühen,
12. mit Nachdruck die Suche nach Lösungen für die Auswirkungen der verkürzten Rahmenfrist für den Erwerb von Ansprüchen der Schauspieler und Filmschaffenden auf Arbeitslosengeld voranzutreiben,

13. zu prüfen, auf welchem Wege die Anwendung des geltenden Tarifvertrags gefördert und das Einhalten arbeitszeitgesetzlicher Bestimmungen im Interesse der Filmschaffenden gesichert werden können, und den Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages über das Prüfungsergebnis zu unterrichten. Vor diesem Hintergrund würde es der Deutsche Bundestag begrüßen, wenn die Produzentenseite in einer allgemeinen Erklärung die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zusicherte,
14. die Auswirkungen von § 31a Abs. 1 UrhG für die Urheber im Filmbereich zu prüfen, wonach ihnen bei der Verwertung in unbekanntem Nutzungsarten kein Widerspruchsrecht gegenüber dem Verwerter zugestanden wird, und den Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages über das Prüfungsergebnis zu unterrichten,
15. zu prüfen, auf welchem Wege eine Spitzenförderung erfolgreicher Regisseure erfolgen könnte, und den Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages über das Prüfungsergebnis zu unterrichten,
16. darauf hinzuwirken, dass die Auswahl-Richtlinien für den Deutschen Filmpreis – auf der Grundlage der laufenden Evaluierung - ein transparentes Verfahren sicherstellen,
17. die notwendigen finanziellen und strukturellen Voraussetzungen für die Bewahrung, Sicherung und Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes zu verbessern,
18. die erfolgreiche vom Bund finanzierte Initiative „Vision Kino“, die sich der Vermittlung der Filmbildung widmet, weiter zu verstärken und die entsprechende Kooperation mit den Ländern zu verbessern,
19. im Interesse einer starken Präsenz des deutschen Films im Ausland auf eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit von German Films, Goethe-Instituten und deutschen Weltvertrieben unter kulturellen und filmwirtschaftlichen Aspekten hinzuwirken.

elektronische Vorab-Fassung*

Berlin, den 5. November 2008

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Vorsitzender

Philipp Mißfelder
Berichtersteller

Angelika Krüger-Leißner
Berichterstatlerin

Dr. Claudia Winterstein
Berichterstatlerin

Dr. Lukrezia Jochimsen
Berichterstatlerin

Claudia Roth (Augsburg)
Berichterstatlerin

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht der Abgeordneten Philipp Mißfelder, Angelika Krüger-Leißner, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Lukrezia Jochimsen und Claudia Roth (Augsburg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10294** am 25. September 2008 zur Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen. Die Vorlage auf Drucksache 16/10495 wurde gemäß § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung mit der Unterrichtung auf Drucksache 16/10665 Nr. 4 vom 20. Oktober 2008 ebenfalls zur Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Filmförderung wird das Ziel verfolgt, die Struktur der deutschen Filmwirtschaft zu verbessern, den deutschen Film als Wirtschafts- und Kulturgut zu stärken sowie Qualität und Vielfalt zu erhalten und weiterzuentwickeln. Auf Bundesebene spielt die Filmförderung über die Filmförderungsanstalt (FFA) eine wichtige Rolle. Die FFA entscheidet über die Vergabe der Mittel, die über eine Sonderabgabe zugunsten des Films aufgebracht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Filmabgabe ist bis 31. Dezember 2008 befristet und würde daher ohne Verlängerung auslaufen. Gleichzeitig soll das FFG modernisiert, an einigen Stellen neu ausgerichtet und dem veränderten Bedarf angesichts neuer technischer Entwicklungen und Verwertungsformen angepasst werden.

Die Geltung des Filmförderungsgesetzes und damit die Verpflichtung zur Zahlung der Filmabgabe wird um fünf Jahre verlängert. Gleichzeitig werden die Förderbereiche neu gewichtet und dabei ein Teil der Referenzförderung zugunsten der Projektfilmförderung, der Drehbuchförderung und der Absatzförderung umgesteuert. Vor dem Hintergrund neuer Auswertungsformen werden auch Programmvermarkter zur Zahlung der Filmabgabe herangezogen. Der gewachsenen Bedeutung des Home Entertainments wird auf der Förderseite Rechnung getragen, indem Video-on-Demand-Anbieter in die Förderung einbezogen werden. Die Sperrfristen in der Auswertungskaskade werden verkürzt. Außerdem wird die Förderung der Stoffentwicklung neu strukturiert, um die Qualität der Drehbücher zu steigern. Eine Autorenberatungsstelle soll hier helfen. Um der schwierigen Situation des Filmverleihs zu begegnen, werden die Verwendungsmöglichkeiten der Referenzabsatzmittel erweitert und den Bedürfnissen der Verleiher angepasst. Die FFA soll die Möglichkeit haben, auf Änderungen in der Nachfrage schnell zu reagieren, daher werden die Vorgaben für die Mittelverwendung flexibilisiert.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss für Kultur und Medien

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 8. Oktober 2008 in öffentlicher Anhörung mit ausgewählten Sachverständigen aus der Filmwirtschaft und am 5. November 2008 in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten. Dazu lagen dem Ausschuss über 20 Stellungnahmen von Verbänden und Institutionen aus der Branche vor.

In der öffentlichen Anhörung befragte der Ausschuss:

- Uli Aselmann, stellv. Vorsitzender der Allianz Deutscher Produzenten, Sektionsvorstand Kino, c/o d.i.e.film.gmbh, München
- Joachim A. Birr, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V., Hamburg
- Prof. Dr. Oliver Castendyk, Direktor Erich Pommer Institut gGmbH, Potsdam
- Matthias von Fintel, Tarifsekretär Medien, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand, Bereichsleitung Medien, Film, Berlin
- Dr. Stefan Gärtner, German Free TV Holding GmbH, Unterföhring
- Eberhard Junkersdorf, Präsident der FFA Filmförderungsanstalt, Berlin
- Dr. Thomas Negele, Vorstandsvorsitzender Hauptverband Deutscher Filmtheater, Berlin
- Kirsten Niehuus, Geschäftsführerin Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH, Potsdam
- Peter Rommel, Geschäftsführer Rommel Film, Berlin
- Dr. Detlef Roßmann, Vorstandsvorsitzender Arbeitsgemeinschaft Kino/Gilde dt. Filmkunsttheater e.V., Berlin
- Tomy Wigand, Bundesverband Regie, München

Das Protokoll der öffentlichen Anhörung sowie die schriftlichen Stellungnahmen aller Sachverständigen sind auf den Internet-Seiten des Ausschusses veröffentlicht.

In seiner Sitzung vom 5. November 2008 befasste sich der Ausschuss zunächst mit einer Reihe von Änderungsanträgen.

Er lehnte folgende Änderungsanträge der FDP-Fraktion ab:

Ausschussdrucksache 16(22)163a mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;

Ausschussdrucksache 16(22)163b mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Er lehnte folgende Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab:

Ausschussdrucksache 16(22)162a mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;

Ausschussdrucksache 16(22)162b mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Der Ausschuss empfahl sodann die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(22)164neu mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der Ausschuss empfahl die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auf BT-Drucksache 16/10294 in der Fassung der Ausschussdrucksache 16(22)164neu mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Ausschuss empfahl darüber hinaus die Annahme des Entschließungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(22)165 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lobte das Ergebnis der über einjährigen Beratung der Gesetzesnovelle, das nur dank des Engagements des BKM und der gedeihlichen Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen, einschließlich der parlamentarischen Seite, zu Stande gekommen sei. Trotz unterschiedlicher Interessenlagen sei man zu einem guten Ausgleich gekommen und setzte einen weiteren Akzent für den deutschen Film. Die letztendlich mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbietern erzielte Einigung im Hinblick auf Medialeistungen sei besonders hervorzuheben. Die CDU/CSU-Fraktion erwähnte lobend, dass ihrem Wunsch, eine filmische Darstellung sprachlicher Minderheiten in Deutschland gesetzlich zu verankern, Rechnung getragen worden sei. Das Thema Veränderung der Filmlandschaft werde den Deutschen Bundestag weiterhin begleiten, weil der Stellenwert des Internets hierbei nicht zu unterschätzen sei. Es seien neue Akteure auf dem Markt zu erwarten und es gelte, diese ggf. stärker in die Verantwortung zu nehmen. Es sei nicht zu verhehlen, dass die Filmwirtschaft auch einen Auftrag im Hinblick auf ein zu wahrendes Kulturgut habe. Die CDU/CSU-Fraktion unterstrich, Wert auf die Einhaltung sozialer Standards in der Filmwirtschaft zu legen und Sorge für eine entsprechende Verankerung in der Novellierung zu tragen. Das neue Gesetz biete den Betroffenen und Verantwortlichen der Filmbranche gute Möglichkeiten, ihre Lage und Perspektive weitgehend selbst zu regeln. Mit dem Gesetz werde dem Standort Deutschland in Bezug auf den Film ein großer Dienst erwiesen und angezeigt, welches Potenzial auch in künstlerischer Hinsicht vorhanden sei.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, auch sie sei mit der Gesetzesnovelle sehr zufrieden. Sie ziele unter anderem darauf ab, auch in Bezug auf die Situation der Kinos Verbesserungen zu erreichen. Man sei sich der schwierigen Situation vieler Kinos bewusst und habe insbesondere anlässlich der Anhörung gemerkt, dass es erforderlich gewesen sei, hinsichtlich der Abgabepflicht für mehr Gerechtigkeit zu sorgen. Eine Anpassung sei auch bei Aspekten wie den Auswertungsmärkten und den Sperrfristen

erforderlich gewesen. Gleichwohl habe die Filmwirtschaft im Vordergrund gestanden. Dabei habe auch die kritische Betrachtung der Arbeitssituationen der in der Filmwirtschaft Beschäftigten eine wichtige Rolle gespielt. Deshalb sei es wichtig, die Einhaltung von sozialen Standards in der Filmbranche anzumahnen und sofern möglich und geboten, gesetzlich zu verankern.

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würden zwar zu Recht auf das Problem der kreativen Leistung vieler Regisseure bei erfolgreichen Filmen hinweisen, gleichwohl würden unterschiedliche Schlussfolgerungen aus dem Ansatz gezogen. Die Anhörung und die Stellungnahmen hätten deutlich gemacht, dass die Beteiligung an der Referenzfilmförderung im Rahmen des FFG höchst umstritten sei. Das FFG sei vornehmlich ein Wirtschaftsförderungsgesetz zur Selbsthilfe der Branche. Das finanzielle und wirtschaftliche Risiko trage in der Regel der Produzent eines Films. Wenn man eine Beteiligung in der Gestalt anstrebe, einen Teil der dem Produzenten zustehenden Förderung dem Regisseur zuzuleiten, setze das voraus, dass im Vorfeld Einvernehmen über die Aufteilung erzielt werde. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung berge die Gefahr, unnötige Konflikte in den Bereich zu tragen. Darüber hinaus gelte es zu bedenken, die gesetzliche Einflussnahme auf die Aspekte zu begrenzen, bei denen staatliche Mittel eingesetzt werden. Es sei nicht vertretbar, für alle möglichen Bereiche Regelungen vorzusehen, wenn die Branche sich selbst einigen und sich selbst helfen könne. Die Fraktion der SPD sprach sich gegen eine Erweiterung des Präsidiums, wie von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen, aus. Mit einer Erweiterung des Präsidiums wecke man Begehrlichkeiten, die nicht nachvollziehbar seien. Der Einfluss der Kreativen sei in den Kommissionen, in denen sie gut wirken könnten, bereits ausreichend sichergestellt.

Im Hinblick auf die Änderungsanträge der FDP-Fraktion lehnte sie eine Ergänzung des § 56 Abs. 1 Nr. 7 FFGE dahingehend ab, eine Anhörung der betroffenen Kreise obligatorisch zu machen. Das ansonsten vorgeschlagene Verfahren biete diesen Kreisen bereits ausreichend Gelegenheit, zur Geltung zu kommen. Ebenso lehne ihre Fraktion eine gesetzliche Abgabe ab, wie sie die FDP-Fraktion als Änderung von § 67 Abs. 2 FFGE vorschlage. Eine Unterscheidung im Hinblick auf lineare bzw. nichtlineare Nutzungen sei mit Blick in die Zukunft obsolet, eine bessere Alternative sei Video-on-Demand. Die FFA habe hierzu ein eingespieltes und bewährtes Verfahren, das tragfähig sei. Der Entschließungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD weise den Weg in die Zukunft, richte zentrale Forderungen an die Bundesregierung und erteile mehrere Prüfaufträge, die es im Auge zu behalten gelte.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich die Bedeutung der Filmförderung für die Kulturwirtschaft und äußerte sich grundsätzlich positiv zu der vorliegenden Gesetzesnovelle und zu dem Beratungsverlauf. Anlässlich der Anhörung sei der Fraktion bewusst geworden, dass finanzielle Aspekte zwar eine maßgebliche Rolle spielten, die Qualität der Inhalte und Auswahl der Stoffe für die Filme, die das kulturelle Umfeld widerspiegeln, allerdings nicht aus dem Blick geraten dürften. Man speche sich vor diesem Hintergrund für einen festen Platz der Förderung der Drehbuchautoren in der Filmförderung aus.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei zu begrüßen, da er die Situation der Regisseure in Augenschein nehme und für sie eine anteilige Fördermöglichkeit neben der für Produzenten vorsehe. Auch die Frage der Effizienz der Filmförderungsanstalt halte man für wichtig. Hier könne eine Evaluation sinnvoll sein. Die nunmehr gewählte Grundlage der Filmförderung werde sich in der Praxis bewähren müssen. Die FDP-Fraktion werde die Markttauglichkeit der Sperrfristen kritisch beobachten. Es sei zu bedauern, dass die Digitalisierung der Kinos nicht stärker berücksichtigt worden sei. Der Vorschlag, im Wege einer Rechtsverordnung die Möglichkeit der Förderung zu bestimmen, reiche aus Sicht der FDP-Fraktion nicht aus. Eine rechtzeitige Anhörung der betroffenen Kreise sei unabdingbar erforderlich, weshalb der Änderungsantrag seiner Fraktion sinnvoll sei.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung des § 67 FFGE Abs. 2 bestimmte Beiträge und sonstige Leistungen von Anbietern betreffend unterstrich die FDP-Fraktion, die vorgesehene Regelung, Abgabesätze frei zu verhandeln, als kritisch einzustufen. In Anbetracht einer möglicherweise zu langen Dauer der Verhandlungen und im Hinblick auf ein wünschenswertes, einheitliches Niveau der Abgaben sei es wichtig, anderen Nutzern, Sendern bzw. Plattformbetreibern eine vergleichbare, verbindliche Heranziehung vorzuschreiben.

Die **Fraktion DIE LINKE**. wies darauf hin, ihrer Fraktion liege daran, dass die Filmförderung insgesamt mehr Verbindlichkeit erhalte. Dies gelte insbesondere für die Interessen der in der Branche Tätigen. Die Bundesregierung solle deshalb die Tarifverträge derjenigen, die für die Dauer der Produktion beschäftigt werden, für allgemeinverbindlich erklären und in das Arbeitnehmerentsendegesetz aufnehmen. Die Fraktion sprach die Notifizierung der neugestalteten Filmförderung im Hinblick auf das Europarecht an und führte aus, die getroffene Regelung als kompatibel anzusehen, da es sich nicht um

öffentliches Vergaberecht mit ausschließlicher öffentlicher Finanzierung handle, sondern um eine anteilige Förderung, die es rechtfertige, verbindliche Förderkriterien aufzustellen sowie Voraussetzungen und Bedingungen dafür zu formulieren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich der positiven Einschätzung der anderen Fraktionen hinsichtlich der Novellierung der rechtlichen Grundlage der Filmförderung in Deutschland an. Das Erreichte diene der Filmwirtschaft und dem kulturellen Bereich. Es gelte aber auch, den kreativen Bereich ausreichend zu würdigen, was ihr bei dem Gesetzentwurf und den zu beratenden Änderungsanträgen fehle. Die Filmförderung sei grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Förderung der kreativ-künstlerischen Qualität des deutschen Films. Deshalb sei es folgerichtig, darauf zu drängen, auf den unterschiedlichen Ebenen kreative Kräfte zu stärken. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sah es als sinnvoll an, das Präsidium der Filmförderungsanstalt auf 10 Mitglieder zu erweitern und einen Vertreter des Kreativbereichs mit einzubeziehen. Die Anregung, den Verwaltungsrat zu erweitern, könne ihre Fraktion insofern nicht mittragen, als die Produzentenseite anaonsten zu stark betont werde.

IV. Begründung der Beschlussempfehlung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

B Begründung

Zu Nummer 1 (Nummer 1 - § 2 Abs. 1 Nr. 2)

Die Beschäftigungssituation in der Filmwirtschaft soll im Rahmen der Filmförderung nach dem FFG stärker hervorgehoben werden. Soweit die Filmförderung nach dem FFG darauf abzielt, die Struktur der Filmwirtschaft zu verbessern, gehört dazu auch die Struktur der Beschäftigung in der Filmwirtschaft. Dies gilt sowohl für allgemeine beschäftigungspolitische Aspekte als auch insbesondere für die Analyse, inwiefern bei geförderten Filmproduktionen soziale Mindeststandards berücksichtigt werden. Im Rahmen einer Selbstverpflichtung der Filmhersteller sollte eine Berücksichtigung sozialer Mindeststandards selbstverständlich sein. Hier will der Gesetzgeber ein klares Signal setzen. Es soll daher eine Regelung eingefügt werden, die ein besonderes Augenmerk auf die Situation der Filmschaffenden richtet, und die es der FFA ermöglicht, zu prüfen, ob und wie nachhaltige Beschäftigungseffekte mit den Fördermaßnahmen nach dem FFG verbunden sind. Deshalb wird der Aufgabenbereich der FFA entsprechend erweitert.

Zu Nummer 2 (Nummer 4 - § 6 Abs. 1, Abs. 7)

Der Verwaltungsrat wird nach dem Regierungsentwurf um zwei Sitze für die Videowirtschaft erweitert. Um das Verhältnis zwischen der Vertretung der Filmverwerter (Zahlergruppen) und der an der Filmherstellung beteiligten Gruppen auszutariieren, erscheint die Aufnahme eines weiteren Produzenten in den Verwaltungsrat angemessen.

Zudem lässt sich auf diese Art und Weise der neuen Situation bei der Vertretung der Spielfilmproduzenten Rechnung tragen. Bisher waren die Produzenten insgesamt mit fünf Mitgliedern im Verwaltungsrat vertreten. Ein Mitglied wird von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm benannt. Dies sollte unverändert bleiben. Die Spielfilmproduzenten sind bisher durch ein Mitglied des Bundesverbands Deutscher Fernsehproduzenten und drei Mitglieder gemeinsam benannt von der AG Spielfilm und dem Verband Deutscher Spielfilmproduzenten vertreten. Mit der Gründung der Produzentenallianz wurde die Interessenvertretung der deutschen Filmproduzenten neu strukturiert. Der Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten ist der Produzentenallianz beigetreten. Sein Sitz wurde im Regierungsentwurf der Produzentenallianz zugerechnet. Zudem wird ein Großteil der Mitglieder der AG Spielfilm nunmehr durch die Produzentenallianz vertreten. Einzelne Mitglieder haben jedoch zum Verband Deutscher Filmproduzenten – dem Nachfolgeverband des Verbands Deutscher Spielfilmproduzenten gewechselt. Die Anzahl der durch die Produzentenallianz vertretenen Kinofilmproduzenten überwiegt die Anzahl der vom Verband Deutscher Filmproduzenten vertretenen Produzenten in relevantem Umfang. Dies gilt auch für die Anzahl der von den jeweiligen Mitgliedern produzierten Kinofilme.

Die Sitzverteilung im Verwaltungsrat muss daher die im Verhältnis zum Verband Deutscher Filmproduzenten größere Bedeutung der Produzentenallianz widerspiegeln. Umgekehrt erscheint es jedoch nicht gerechtfertigt, für den Verband Deutscher Filmproduzenten nur einen Sitz im Verwaltungsrat vorzusehen. Bisher stand dem Verband Deutscher Filmproduzenten zusätzlich zu dem von ihm benannten Sitz ein gemeinsames Benennungsrecht mit der AG Spielfilm für einen weiteren Sitz zu – also insgesamt eineinhalb Sitze. Vor dem Hintergrund der im Vergleich zu der Situation vor der Gründung der Produ-

zentenallianz gestiegenen Bedeutung des Verbands Deutscher Filmproduzenten ist eine Reduzierung der Benennungsrechte für den Verwaltungsrat nicht sachgerecht.

Zu Nummer 3 (Nummer 6 - § 8 Satz 1 Nr. 4)

Vor dem Hintergrund, dass der ganz überwiegende Teil der Mitglieder der AG Spielfilm nunmehr durch die Produzentenallianz vertreten wird, sollte an Stelle des gemeinsamen Benennungsrecht von Produzentenallianz und AG Spielfilm ein alleiniges Benennungsrecht der Produzentenallianz für ein Mitglied in der Vergabekommission bestehen.

Zu Nummer 4 (Nummer 7 - § 8a Abs. 2)

Redaktionelle Korrektur des Verweises auf § 7.

Zu Nummer 5 (Nummer 13 - § 14a Abs. 4)

Bisher orientiert sich die Filmförderungsanstalt für ihre Förderung an den von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gemessenen Zeiten. Die FSK erfasst die Vorführdauer eines Films inklusive Vor- und Abspann. Eine separate verlässliche Messung der Vorführdauer ohne Vor- und Abspann würde zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand führen. Um dies zu vermeiden und die Verwaltung zu vereinheitlichen, sollte die nach dem Filmförderungsgesetz maßgebliche Vorführdauer daher weiterhin der von der FSK gemessenen Vorführdauer einschließlich Vor- und Abspann entsprechen.

Zu Nummer 6 (Nummer 18 - § 17a Abs. 3 Nr. 2)

Redaktionelle Bereinigung. Die Schweiz wurde an dieser Stelle nicht – wie in vergleichbaren Regelungen – als möglicher Partner eines entsprechenden Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland genannt.

Zu Nummer 7 (Nummer 19 - § 20 Abs. 1, Abs. 5)

Die Sperrfrist für die entgeltliche Video-on-Demand-Auswertung und individuelle Zugriffsdienste im Sinne des § 67 Abs. 2 sollte nur dann mit der Sperrfrist für die Bildträgerauswertung gleichgesetzt werden, wenn der Inhaber der Rechte für die Bildträgerauswertung hiermit einverstanden ist. Hierdurch sollen unabhängige Videoprogrammanbieter, die nicht zugleich über die Video-on-Demand-Rechte verfügen vor einer parallelen Auswertung über Video-on-Demand-Plattformen geschützt werden.

Bei der Änderung in Absatz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 8 (Nummer 22 - § 22 Abs. 1)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 9 (Nummer 23 - § 23 Abs. 1)

Der Bundesrat hat auf die Bedeutung der Prädikate der Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) hingewiesen und gefordert, im Rahmen von § 23 Abs. 1 sowohl das FBW-Prädikat „besonders wertvoll“ als auch das FBW-Prädikat „wertvoll“ zu berücksichtigen. Der Forderung des Bundesrats sollte – in Anlehnung an den Vorschlag aus der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 7. Oktober 2008 (BT-Drucks. 16/10495) – nur teilweise entsprochen werden.

Sämtliche Förderungen nach dem FFG sind als Spitzenförderungen von qualitativ herausragenden Filmen konzipiert. Um diesen Charakter des FFG als Spitzenförderung herauszustellen, sollte künftig im Rahmen der einschlägigen Förderbereiche des FFG ausschließlich das Prädikat „besonders wertvoll“ der FBW berücksichtigt werden. Denn dieses höchste Prädikat der FBW zeichnet nur solche Filme aus, die aus Sicht der FBW-Kommission von herausragender Qualität sind und damit den erleichterten Zugang zur Referenzfilmförderung nach dem FFG rechtfertigen. Um eine einheitliche Berücksichtigung in allen relevanten Förderbereichen sicherzustellen, muss dieses FBW-Spitzenprädikat auch bei der Referenzförderung von Kinderfilmen, Erstlingsfilmen und Filmen mit niedrigen Herstellungskosten Anerkennung finden. Dies gilt umso mehr, als – wie die Bundesregierung zu Recht anführt – auch die FBW-Bewertung im Bereich des Kinderfilms Eltern und Lehrern als wichtige Orientierungshilfe dient.

Zu Nummer 10 (Nummer 25 - § 25 Abs. 3 Nr. 7)

Aufgrund der mit den Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen zu einer angemessenen Aufteilung der Verwertungsrechte zwischen Sendern und Produzenten kann die Ermächtigung des Verwaltungsrats zum Erlass einer entsprechenden Richtlinie gestrichen werden.

Zu Nummer 11 (Nummer 26 - § 26 Abs. 2 Nr. 3)

Die Reform des GmbH-Gesetzes durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zum Schutz vor Missbräuchen (MoMiG) (BT-Drucksache 16/640) erfordert die vom Bundesrat geforderte Anpassung der Vorschriften des Regierungsentwurfs zum erforderlichen Mindeststammkapital für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Der Regierungsentwurf sieht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach ausländischem Recht ein Mindeststammkapital von 25 000 Euro vor. Ein Mindeststammkapital für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach inländischem Recht ist unter Verweis auf die bisherigen entsprechenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes nicht vorgesehen. Durch das MoMiG werden die Vorschriften über das Mindeststammkapital für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht gelockert. Das bisher erforderliche Mindeststammkapital von 25 000 Euro ist danach nicht mehr in jedem Fall erforderlich. Eine Besserstellung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach inländischem Recht stößt auf europarechtliche Bedenken. Die Regelungen des Regierungsentwurfs zum Mindeststammkapital für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach ausländischem Recht müssen daher auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht gelten.

Zu Nummer 12 (Nummer 34 - § 34)

Die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung zur Definition des Eigenanteils in § 34 Abs. 2 kann sich nachteilig für kleinere und unabhängige Produzenten auswirken. Eigenleistungen stellen für kleinere Produzenten ein wichtiges Mittel zur Finanzierung des Eigenanteils dar und sollten daher auch weiterhin anerkannt werden. Die Anerkennung von Lizenzvorabverkäufen führt zu einer Bevorzugung großer Produktionsunternehmen. Dies gilt insbesondere, wenn gesellschaftsrechtliche Verbindungen dieser Produktionsunternehmen mit einem Verleihunternehmen bestehen. Der Mindestanteil an erforderlichen Barmitteln in Form von Eigenmitteln und Fremdmitteln im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 2 soll sicherstellen, dass nicht der gesamte Eigenanteil durch Rückstellungen finanziert werden kann. Dies war auch nach dem derzeit geltenden Gesetz nicht möglich.

In Absatz 3 wurde die bisherige Definition der Eigenleistungen wieder aufgenommen. Die Beschränkung der anerkennungsfähigen Eigenleistungen auf zehn Prozent ist nicht mehr notwendig, weil ohnehin nur drei der erforderlichen fünf Prozent Eigenanteil an den Gesamtherstellungskosten durch Eigenleistungen finanziert werden können.

Vor dem Hintergrund, dass Lizenzvorabverkäufe nicht mehr anerkannt werden, wurden auch die entsprechende Begrenzung für Lizenzvorabverkäufe an Rundfunkanstalten sowie die Verweise auf diese Bestimmung bei den Ausnahmeregelungen gestrichen.

Wieder aufgenommen wurde in Absatz 6 die auch im derzeit geltenden FFG vorgesehene Möglichkeit, für Filme mit besonders hohen Herstellungskosten eine Ausnahme vorzusehen. Da Lizenzvorabverkäufe nicht mehr anerkannt werden, kann es bei besonders großen Produktionen – insbesondere aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Finanzmärkte – schwierig sein, einen Eigenanteil von fünf Prozent zu erreichen.

Zu Nummer 13 (Nummer 37 - § 37 Abs. 1 Nr. 3)

Rechtstechnische Korrektur. Vergleiche Begründung zu Nummer 11.

Zu Nummer 14 (Nummer 40 - § 41 Abs. 2)

Wie bei der Referenzfilmförderung hat der Bundesrat für den Bereich der Kurzfilmförderung gefordert, beide Prädikate der FBW zu berücksichtigen. Dieser Forderung sollte – in Anlehnung an den Vorschlag aus der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 7. Oktober 2008 (BT-Drucks. 16/10495) – ebenfalls nur teilweise entsprochen werden. Auch für die Kurzfilmförderung sollte künftig nur noch das Prädikat „besonders wertvoll“ der FBW Berücksichtigung finden (vergleiche Begründung zu Nummer 9). Allerdings ist die im Regierungsentwurf vorgesehene Bewertung dieses FBW-Spitzenprädikats nur mit fünf Punkten nicht ausreichend. Die Punktezahl sollte auf zehn Punkte erhöht und damit ein direkter Zugang zur Kurzfilmförderung ermöglicht werden. Der Bundestag geht davon aus, dass die Auszeichnung eines Kurzfilms mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ der FBW ein Indiz für seine besondere künstlerische Qualität sein wird und daher einen solchen direkten Zugang rechtfertigt.

Zu Nummer 15 (Nummer 44 - § 47 Abs. 3)

Die Bundesregierung hat im Regierungsentwurf die Zusammenarbeit mit einer Autorenberatungsstelle vorgesehen, um der schlechten Verfilmungsquote bei der FFA-Drehbuchförderung zu begegnen. Als Orientierung diene der Erfolg des BKM-Drama-Departments, das sowohl bei Autoren und Autorinnen als auch bei den Produzenten großen Anklang gefunden hat und durch dessen Einführung die Verfil-

umungsquote der durch BKM geförderten Drehbücher deutlich gestiegen ist. Dennoch sollte die im Regierungsentwurf vorgesehene Autorenberatungsstelle im Rahmen der FFA-Drehbuchförderung nicht eingerichtet und die Regelung zur Zusammenarbeit mit einer solchen Einrichtung gestrichen werden.

Zwar ist das Ziel, die Verfilmungsquote der von der FFA geförderten Drehbücher zu erhöhen, ausdrücklich zu begrüßen. Damit aber die Zusammenarbeit mit einer Autorenberatungsstelle fruchtbar und erfolgreich ist, müssen die Betroffenen, d.h. Autoren und Autorinnen wie auch Produzenten, das damit verbundene Beratungs- und Begleitungsangebot aufgreifen und annehmen. Sowohl der Verband der Drehbuchautoren (VDD) als auch mittlerweile die Produzentenverbände, die bisher eine Autorenberatungsstelle befürworteten, haben sich jedoch im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens deutlich gegen die Einführung einer Autorenberatungsstelle im Rahmen der FFA-Drehbuchförderung ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund fehlt es von vornherein an einer grundlegenden Akzeptanz, die wesentlich für den Erfolg einer solchen Einrichtung ist. Die Einführung einer Autorenberatungsstelle erscheint daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend.

Zu Nummer 16 (Nummer 45 - § 52 Abs. 1)

Folgeänderung zu Nummer 15.

Zu Nummer 17 (Nummer 46 - § 53 Abs. 3 Nr. 5 und 6)

Streichung „branchennützig und strukturverbessernd“

Die Begriffe „branchennützig“ bzw. „strukturverbessernd“ schränken die Verwendung der Fördermittel ein, ohne dass hierfür ein Bedarf besteht. Auch für die nach der Gesetzesbegründung gewollte Klarstellung besteht kein Anlass.

Zu Nummer 18 (Nummer 47 - § 53a Abs. 1 Nr. 5 und 6)

Vergleiche Begründung zu Nummer 17.

Zu Nummer 19 (Nummer 48 - § 53b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6)

Vergleiche Begründung zu Nummer 17.

Zu Nummer 20 (Nummer 52 - § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 6)

Zu den Änderungen in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vergleiche Begründung zu Nummer 17.

Die Änderungen in § 56 Abs. 6 sind rechtstechnische Bereinigungen. Der Erlass der Restschuld setzt nach § 56 Abs. 6 Satz 1 voraus, dass die Maßnahme bereits durchgeführt ist. Es sollte daher klargestellt werden, dass die FFA grundsätzlich einen Vorbescheid erlässt, um dem Antragsteller vor der Durchführung der Maßnahme die notwendige Planungssicherheit zu geben. Außerdem sollte der Beginn für die zwölfmonatige Frist zur Durchführung der geförderten Maßnahme auf die Zustellung des Vorbescheids festgelegt werden. Der im Regierungsentwurf für den Fristbeginn vorgesehene Zeitpunkt der Antragsstellung kann zu einer Benachteiligung einzelner Antragsteller führen, weil die zuständige Kommission oftmals erst einige Zeit nach Antragstellung tagt und über die Anträge entscheidet. Dadurch würde sich die zwölfmonatige Frist automatisch entsprechend verkürzen. Durch die vorgeschlagene Änderung wäre eine solche mögliche Benachteiligung einzelner Antragsteller ausgeschlossen.

Zu Nummer 21 (Nummer 61 - § 64 Abs. 2)

Rechtstechnische Klarstellung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Vergabekommission und Vorstand.

Zu Nummer 22 (Nummer 63 - § 66 Abs. 1)

Diese Änderung dient der – auch vom Bundesrat gewünschten – weiteren Entlastung der Kinos, deren schwierige finanzielle Situation sich durch die bevorstehende Umstellung von analogem auf digitales Abspiel verschärfen wird. Die Änderung ist im Übrigen auch aus gesetzessystematischen Gründen sinnvoll, weil sich die Abgabepflicht der Videowirtschaft ebenfalls am Nettoumsatz orientiert und der Bruttoumsatz nur bei der Abgabe der Filmtheater als Berechnungsgrundlage vorgesehen ist. Mit dieser Änderung ist die Zuversicht verbunden, dass die Abgabepflicht der Filmtheater insbesondere bei den großen Kinoketten wieder auf größere Akzeptanz stößt und die Vorbehaltszahlungen einzelner Kinounternehmen eingestellt werden.

Zu Nummer 23 (Nummer 68 - § 68 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 5)

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Autorenberatungsstelle in § 47 Abs. 3 des Regierungsentwurfs und eine redaktionelle Klarstellung, dass die für die Maßnahmen nach § 56 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Mittel auch für die Zusatzkopienförderung nach § 56 Abs. 5 zu verwenden sind.

elektronische Vorab-Fassung*

Berlin, den 5. November 2008

Philipp Mißfelder
Berichtersteller

Angelika Krüger-Leißner
Berichterstellerin

Dr. Claudia Winterstein
Berichterstellerin

Dr. Lukrezia Jochimsen
Berichterstellerin

Claudia Roth (Augsburg)
Berichterstellerin

elektronische Vorab-Fassung